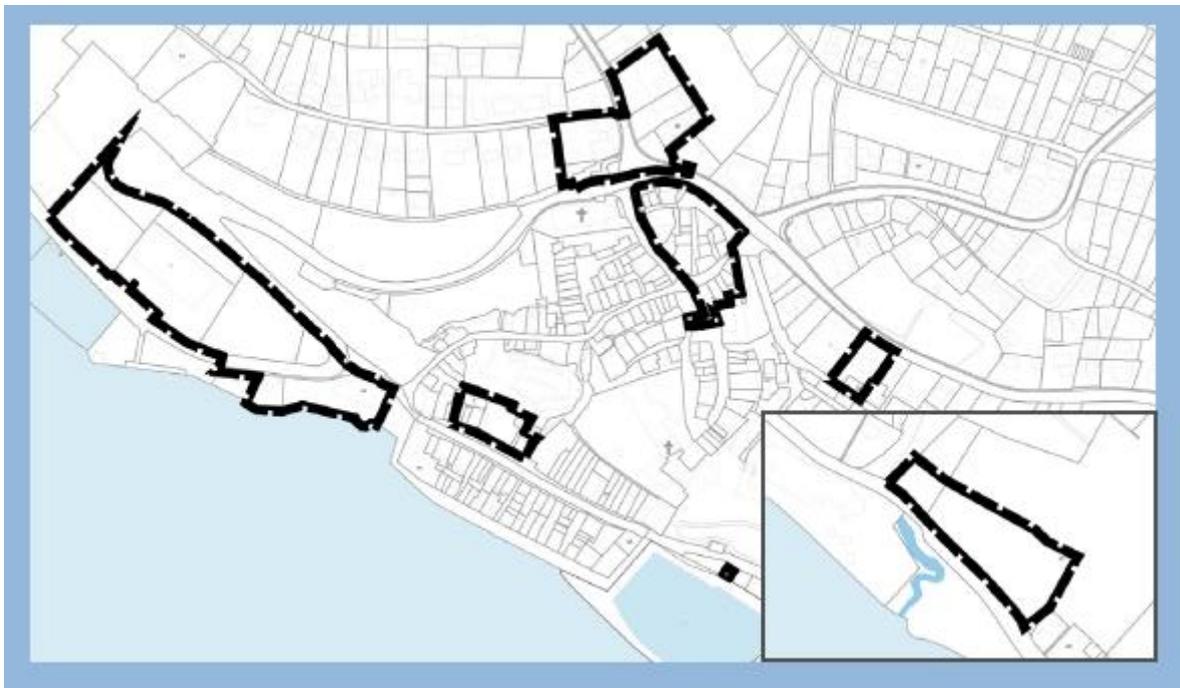


Sanierungsgebiet „Altstadt“

Am 19. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ beschlossen. Damit wurde der Grundstein dafür gelegt, mithilfe von finanziellen Mitteln der Städtebauförderung sowohl öffentliche als auch private Modernisierungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebiets umzusetzen, um für die Bereiche Daisendorfer Straße, Fähreparkplatz / Wilder Mann, Unterstadt, Uferpromenade / Töbelestraße, Stefan-Lochner-Straße und Rathaus / Dominikanerinnenkloster langfristig eine positive Entwicklung herbeizuführen.

Weitere Informationen über den genauen Geltungsbereich des Sanierungsgebiets sowie über Fördermöglichkeiten für private Modernisierungsmaßnahmen und den grundsätzlichen Ablauf einer Maßnahme finden sie auf der Homepage der Stadt unter:

<https://www.meersburg.de/de/Leben-Rathaus/Rathaus/Stadtverwaltung/Wohnen-Bauen/Sanierungsgebiet-Altstadt>



Förderfähige Sanierungsmaßnahmen

Modernisierung

Mit der Modernisierung von privater Bausubstanz können bauliche Mängel dauerhaft beseitigt und zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden.

Schwerpunkt sind umfassende Maßnahmen und auch sog. Restmodernisierungen, wenn durch vorherige Modernisierungen bereits moderne Wohnverhältnisse hergestellt worden sind.

Abbruch und Entsiegelung

Für den Abbruch eines Gebäudes, das aus wirtschaftlichen oder städtebaulichen Gründen nicht erhaltenswert ist, kann eine Kostenerstattung von Abbruchmaßnahmen beantragt werden. Die Förderung ist mit der Bedingung verbunden, dass im Anschluss an den Abbruch eine Neubebauung erfolgt.

Voraussetzung

- Das Gebäude liegt im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Altstadt“ in Meersburg
- Die Maßnahme entspricht den Zielen der Stadt und wird bis spätestens 19.10.2029 umgesetzt.
- Nach Abschluss der Maßnahme entspricht die Funktion des Gebäudes den heutigen Anforderungen
- Die Bauvorschriften sind einzuhalten, u.a. das Gebäude-Energie-Gesetz (GEG)
- Das Gebäude fügt sich nach der Modernisierung in das Stadtbild ein. Das Bauvorhaben und die Gestaltung sind mit der Stadt und dem Sanierungsträger abzustimmen
- Vor Auftragsvergabe/Beginn der Maßnahme ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt abzuschließen

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die vor Vertragsabschluss begonnen wurden
- Luxusmodernisierungen
- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. neuer Anstrich der Fassade, etc.)
- Neubauten
- Installation von Photovoltaikanlagen
- Skonti oder sonstige Abzüge
- Maßnahmen, die nicht vertragskonform ausgeführt wurden
- Inventar

Was wird gefördert?

Baumaßnahmen, die zu einer deutlichen Verbesserung der Wohnverhältnisse führen, z.B.:

- Austausch von alten Fenstern und Türen
- Erneuerung der Elektroinstallationen
- Schaffung von Wohnungsabschlüssen und neuer Raumaufteilung
- Verbesserung der Sanitärbereiche (alten- und behindertengerecht)
- Verbesserung der Wärmedämmung
- Erneuerung der Heizungsanlage (ohne Anteil Photovoltaik)
- Kosten für die Errichtung neuer Stellplätze oder Garagen, falls keine Stellplatzverpflichtung besteht
- Untergeordnete Anbauten (< 50 %)
- Der Abbau und die anschließende Wiedererrichtung des Gebäudes unter weitestgehender Wiederverwendung der alten Bauteile

Fördersätze

- Investitionsvolumen von mindestens € 10.000 (Bagatellgrenze)
- Bei Ordnungsmaßnahmen können bis zu 100 % der berücksichtigungsfähigen Kosten einbezogen werden. Die maximale Förderhöhe beträgt € 50.000. Eine Restwerterstattung erfolgt nicht.
- Bei Baumaßnahmen kann der Fördersatz bis zu 35 % der berücksichtigungsfähigen Kosten betragen.

Ablauf

Sofern Sie Eigentümer einer Immobilie im Geltungsbereich des Gebietes „Altstadt“ sind und die Voraussetzungen zur Förderung erfüllen kontaktieren sie das von der Stadt Meersburg beauftragte Büro Reschl Stadtentwicklung. Dieses übernimmt die Beratung und Betreuung der privaten Maßnahmen.

Reschl Stadtentwicklung GmbH & Co. KG

-Frau Götz-

Tel. 0711-220041-19

corinna.goetz@reschl-stadtentwicklung.de